

# Statuten der Majoretten Münsingen

- Gegründet am 12. März 2005 -

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	Gründung	Art. 1
	Vereinsname, Sitz	Art. 2
	Zweck	Art. 3
	Haftung	Art. 4
	Verschiedenes	Art. 5
<b>II. Mitgliedschaft</b>	Allgemein	Art. 6
	Aktivmitglieder	Art. 7, 8
	Passivmitglieder	Art. 9
	Vorstandsmitglieder	Art. 10
	Ehrenmitglieder	Art. 11
	Gönnermitglieder	Art. 12
	Pflichten der Mitglieder	Art. 13
	Austritt / Ausschluss	Art. 14
<b>III. Organisation</b>	Organe	Art. 15
	Hauptversammlung	Art. 16
	Vereinsvorstand	Art. 17
	Rechnungsrevisoren	Art. 18
<b>IV. Finanzen</b>	Einnahmen	Art. 19
	Verantwortlichkeiten	Art. 20
<b>V. Unterschriften</b>	Zeichnungsberechtigung	Art. 21
<b>VI. Eigentum</b>	Leihgaben	Art. 22
	Sorgfaltspflicht	Art. 23
<b>VII. Auflösung des Vereins</b>	Auflösungsbeschluss	Art. 24
	Vermögen	Art. 25
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	ZGB Art. 60 ff	Art. 26
	Statutenänderungen	Art. 27
	Verbindlichkeit	Art. 28
	Inkrafttreten	Art. 29

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Gründung **Art. 1**
- a) An der Hauptversammlung vom 27. Februar 1981 wurden die Statuten des Tambourenvereins Münsingen angepasst und die Majoretten als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen.
  - b) Die Auskoppelung der Majoretten vom Tambourenverein Münsingen erfolgte an der Hauptversammlung vom 11. Februar 2005.
  - c) Die Neugründung des Vereins „Majoretten Münsingen“ erfolgte an der Gründerversammlung vom 12. März 2005.
- Vereinsname, Sitz **Art. 2**
- a) Unter dem Namen „Majoretten Münsingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Münsingen.
  - b) Der Verein besteht aus den Mini-, den Midi-, den Majoretten und Eos Hespera.
- Zweck **Art. 3**
- a) Das Ausbilden von Mädchen und Knaben ab dem 5. Lebensjahr zu Majoretten. Die Ausbildung umfasst Tanz, das Beherrschen des Stabes und das Paradieren in der Öffentlichkeit.
  - b) Die Pflege von Freundschaft, Kameradschaft und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern. Fördern von Verbundenheit in den gemeinsamen Vereinsinteressen.
- Haftung **Art. 4**
- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und ausschliesslich das Vereinsvermögen.
  - b) Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern oder Gästen für verlorene oder gestohlene Gegenstände.
  - c) Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
  - d) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die subsidiäre und persönliche Inanspruchnahme jedes Mitgliedes ist insbesondere ausdrücklich begrenzt auf maximal den jährlich zu bezahlenden Mitgliederbeitrag gemäss Art. 13 der Statuten. Das Protokoll der Hauptversammlung gilt bezüglich Mitgliederbeiträge als integrierender Bestandteil dieser Haftungsbestimmung und limitiert ausdrücklich die Inanspruchnahme der Mitglieder.
  - e) Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden an den Leihgaben oder anderem Eigentum des Vereins. Für Minderjährige haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.
- Verschiedenes **Art. 5**
- a) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und kennt keine Diskriminierung der Geschlechter.
  - b) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es wird von der darauf folgenden Hauptversammlung abgeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

- Allgemein **Art. 6**
- a) Die Majoretten Münsingen bestehen aus:
    - Aktivmitgliedern
    - Passivmitgliedern
    - Vorstandsmitgliedern
    - Ehrenmitgliedern
    - Gönnermitgliedern
  - b) Mitglieder sind vom Verein aus nicht gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert, auch wenn diese mit der Ausübung der Vereinstätigkeit im Zusammenhang steht.
  - c) Der Verein hat das Recht, Mitglieder für fahrlässig verursachte Schäden haftbar zu machen.
-

- d) Die Mitgliedschaft besteht bis zum Ende eines Vereinsjahres.

Aktivmitglieder

**Art. 7**

- a) An der Gründerversammlung werden alle Mini-, Midi- Majoretten sowie Eos Hespera-Mitglieder, welche bis zu diesem Datum aktiv am Training der Majoretten oder Eos Hespera teilgenommen haben, als Aktivmitglieder in den Verein „Majoretten Münsingen“ aufgenommen. Die im Tambourenverein Münsingen absolvierten Vereinsjahre, sei es als Mini-, Midi- Majorette oder Eos Hespera-Mitglied, werden vollumfänglich angerechnet.  
Von dieser Regelung ausgeschlossen werden ehemalige Majoretten des Tambourenvereins Münsingen.
- b) Mädchen und Knaben ab dem 5. Lebensjahr können dem Verein beitreten. Vom Eintritt bis zur Volljährigkeit vertritt der gesetzliche Vertreter das Aktivmitglied in allen rechtlichen und juristischen Belangen gegenüber dem Verein.
- c) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, mit persönlichem Einsatz und Interesse dem Vereinszweck nachzuleben.
- d) Aufgenommen wird, wer regelmässig mitmacht und den Jahresbeitrag einbezahlt hat. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheid des Vereinsvorstandes mit Einreichung des Eintrittsformulares.
- e) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und Vereinsbeschlüsse der Majoretten Münsingen.
- f) Die Aktivmitglieder wohnen den Hauptversammlungen bei.
- g) Die Aktivmitglieder oder deren gesetzliche Vertretung besitzen ein unbeschränktes Stimmrecht.

**Art. 8**

- a) Die Aktivmitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt
  - durch Ausschluss
- b) Möchte ein Aktivmitglied seine Aktivmitgliedschaft von sich aus beenden, kann es dies dem Vereinsvorstand schriftlich mitteilen. Bei Mitgliedern bis zum 18. Altersjahr muss der/die gesetzliche VertreterIn mitunterzeichnen.
- c) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vereinsvorstandes Mitglieder aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:
- Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
  - Wiederholter Verstoss gegen die Vereinsinteressen
  - Zerstören von Eigentum des Vereins
- Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit Begründung.
- d) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf ein eventuelles Vereinsvermögen. Ihre Beitragspflicht besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Passivmitglieder

**Art. 9**

- a) Jedermann (natürliche und juristische Personen) kann dem Verein als Passivmitglied beitreten. Er verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, welcher jährlich durch die HV festgelegt wird.
- b) Passivmitglieder haben kein Anrecht auf irgendwelche Gegenleistungen des Vereines.
- c) Die Passivmitgliedschaft kann jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vereinsvorstand beendet werden.
- d) Die Beitragspflicht besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.
- e) Passivmitglieder des Tambourenvereins Münsingen werden nicht automatisch Passivmitglieder der Majoretten Münsingen.

Vorstandsmitglieder

**Art. 10**

- a) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer sich für eine Aufgabe oder ein Amt im Rahmen der Organisation Art. 17 dem Verein zur Verfügung stellt.
- b) Die Vorstandsmitglieder besitzen ein unbeschränktes Stimmrecht.
- c) Vorstandsmitglieder unter 18 Jahren sind Beisitzer ohne Stimmrecht. An der HV werden diese durch die Eltern vertreten.

Ehrenmitglieder

**Art. 11**

- a) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vereinsvorstandes Personen (natürliche und juristische), welche sich um die Förderung und das Wohl des Vereins besonderes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- b) Dies gilt insbesondere nach:
  - 15-jähriger Aktivmitgliedschaft
  - 10-jähriger Zugehörigkeit zum Vereinsvorstand
- c) Ehrenmitglieder des Tambourenvereins Münsingen werden nicht automatisch Ehrenmitglieder der Majoretten Münsingen.
- d) Ehrenmitglieder, die im Tambourenverein Münsingen zum Ehrenmitglied ernannt wurden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ebenfalls zu Ehrenmitgliedern des Vereins „Majoretten Münsingen“ ernannt werden.

Gönnermitglieder

**Art. 12**

- a) Jedermann (natürliche und juristische Personen) kann dem Verein als Gönnermitglied beitreten. Er richtet einen einmaligen Beitrag aus.
- b) Gönnermitglieder haben kein Anrecht auf irgendwelche Gegenleistungen des Vereines.

Pflichten der Mitglieder

**Art. 13**

- a) Jedem Mitglied, Art. 7 bis Art. 12, obliegt die Pflicht sich für die Vereinszwecke gem. Art. 3 einzusetzen und sich den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie den Vereins- und Vereinsvorstandsbeschlüssen zu unterziehen.
- b) Die Aktiven nehmen regelmässig am Training, den Proben, Auftritten und Anlässen teil.
- c) Beiträge:  
Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Austritt / Ausschluss

**Art. 14**

Austritte Aktive und Passive:

- a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich zu Händen des Vorstandes möglich. Die Mitgliedschaft erlischt per Ende des Vereinsjahres.
- b) Vor dem Austritt ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Es erfolgt keine Rückerstattung pro rata.
- c) Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- d) Mit dem Austritt muss das gesamte Vereinseigentum zurück gegeben werden.

Ausschluss:

- a) Wer nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, kann von der Aktiv- und Passivmitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- b) Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Beschlüssen des Vereins nicht nachlebt, gegen die Statuten verstösst oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann vom Vereinsvorstand suspendiert sowie durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- c) Aktivmitglieder sind angewiesen in keiner anderen Majorettengruppe mitzuwirken (ausgenommen innerhalb des eigenen Vereins). Nichteinhalten dieses Anliegens kann auf Antrag des Vereinsvorstandes zum Ausschluss führen.
- d) Ausnahmen werden auf schriftliches Gesuch hin vom Vereinsvorstand geprüft.

### III. Organisation

Organe

**Art. 15**

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vereinsvorstand
- Rechnungsrevisoren

Das Geschäfts- oder Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar (Kalenderjahr).

Hauptversammlung

**Art. 16**

- a) Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Aktiv-, Passiv-, Vorstands- und Ehrenmitgliedern zusammen.
- b) Die HV ist spätestens 60 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie werden vom Vereinsvorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung verlangt.
- c) Die Einladungen zur HV sind mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der behandelnden Geschäfte zu versenden oder abzugeben. Anträge der Mitglieder zu Händen der HV sind mindestens 10 Tage davor schriftlich an den/die PräsidentIn zu richten.
- d) Alle rechtzeitig einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt an der HV sind alle anwesenden Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglieder.
- f) Für unter 18-jährige Aktivmitglieder übt der anwesende gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus.

Passivmitglieder dürfen Anträge stellen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen können von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Vereinsvorstand

**Art. 17**

- a) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen (Doppelfunktionen möglich):
  - PräsidentIn
  - VizepräsidentIn
  - SekretärIn
  - KassierIn
  - Technische Gesamtleitung
  - Technische Leitung
  - MaterialverwalterIn
  - Werbeverantwortliche/rDie einzelnen Aufgaben werden in Pflichtenheftern geregelt.
- b) Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte Leitung und Organisation des Vereines, sowie die Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- c) Der Vereinsvorstand ist für ein Kalenderjahr gewählt und ist jedes Jahr ohne Einschränkung wieder wählbar.
- d) Vorstandssitzungen sind in regelmässigen Abständen, mindestens aber dreimal pro Jahr durchzuführen. Der Vereinsvorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin.
- e) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Rechnungsrevisoren

**Art. 18**

- a) Zur Prüfung der Vereinsrechnung wählt die HV einen internen und einen externen Rechnungsrevisor. Diese sind unbeschränkt wieder wählbar und haben dieselbe Amtsdauer wie die Vorstandsmitglieder.
- b) Die Revisoren haben der HV schriftlich Bericht zu erstatten.

## IV. Finanzen

Einnahmen

### Art. 19

- a) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Aktivmitgliederbeiträgen
  - Passivmitgliederbeiträgen
  - Gönnermitgliederbeiträgen
  - Einnahmen aus Auftritten und Leistungen
  - Schenkungen, Spenden und sonstige Zuwendungen (Subventionen etc.)
  - Mögliche Zinsen aus Vermögensanlagen
- Beiträge siehe Art. 13c.
- b) Von der Begleichung eines Jahresbeitrages sind die Ehrenmitglieder befreit. Ehrenmitglieder, die zugleich Aktivmitglied sind, haben den Jahresbeitrag dennoch zu bezahlen.

Verantwortlichkeiten

### Art. 20

- a) Der gesamte Vereinsvorstand ist für die wirtschaftliche Verwaltung der Vereinsfinanzen und ein ausgeglichenes Budget verantwortlich.
- b) Für die Verwaltung der Finanzen, des Rechnungs- und Kassawesens ist der/die KassierIn verantwortlich. Das Jahresbudget sowie die Jahresschlussrechnung wird zu Händen der HV erstellt.

## V. Unterschriften

Zeichnungsberechtigung

### Art. 21

- a) Der/die PräsidentIn oder seine Stellvertretung und der/die KassierIn vertreten den Verein nach aussen und führen zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Im Rahmen der ihnen übertragenen und in den Pflichtenheftern geregelten Kompetenzen zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln.
- c) Die Zeichnungsberechtigung der unter 18-jährigen Vorstandsmitglieder wird auf den/die PräsidentIn übertragen.
- d) In finanziellen Angelegenheiten zeichnet das zuständige Vorstandsmitglied kollektiv mit dem/der Präsidenten/Präsidentin.

## VI. Eigentum

Leihgaben

### Art. 22

Sämtliche durch den Verein angeschafften und an Mitglieder abgegebenen Materialien wie Uniformen, Kostüme, Kosmetikas etc. bleiben Vereinseigentum (Ausnahme: verkaufte Gegenstände). Es können Leihgebühren verlangt werden.

Sorgfaltspflicht

### Art. 23

- a) Jedes Mitglied haftet für das an sie/ihn ausgeliehene Material, bei Verlust oder Beschädigung ist es ersatzpflichtig.
- b) Das Mitglied ist für Sauberkeit und Unterhalt an den Leihgaben selbst verantwortlich.

## VII. Auflösung des Vereins

Auflösungsbeschluss

### Art. 24

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der speziell dazu einberufenen HV; es entscheidet die Zweidrittelmehrheit.
- b) Wird die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so entscheidet an einer neuen Versammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Versammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden.

- Vermögen                    **Art. 25**  
a) Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer von der  
Auflösungsversammlung zu bestimmenden Institution mit gleicher oder  
ähnlicher Zwecksetzung, oder einer auf Vorschlag der HV bestimmten Institution  
zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist nicht möglich.

### VIII. Schlussbestimmungen

- ZGB Art. 60 ff              **Art. 26**  
Für alle Vereinsangelegenheiten, für die in den vorliegenden Statuten oder einer  
reglementarischen Bestimmung (Pflichtenhefte) keine spezielle Regelung vorgesehen  
ist, gilt Art. 60 ff ZGB.
- Statutenänderungen      **Art. 27**  
Statutenänderungen sind durch die HV zu beschliessen.  
Es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.
- Verbindlichkeit            **Art. 28**  
Der Text der Statuten und Reglemente (Pflichtenhefte) in deutscher Sprache gilt als  
Urtext und hat Verbindlichkeit.
- Inkrafttreten              **Art. 29**  
Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 12. März 2005  
genehmigt und treten rückwirkend auf den 12. Februar 2005 in Kraft. Sie lösen  
diejenigen des Tambourenvereins Münsingen vom 11. Januar 1980 sowie die  
angepassten Statuten vom 27. Februar 1981 ab.

Münsingen, 12. März 2005

### Majoretten Münsingen

Die Präsidentin:              Die Kassierin:

Carola Sterchi                Claudia Suter